



AM

M7031

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. XXX
2. XXX
3. XXX
4. XXX
5. XXX

Ziff. 3 - 5 ges. vertr. dch. Ziff. 1 u. 2,
alle wohnhaft XXX

-Kläger-

prozessbevollmächtigt: XXX

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesministerium des
Innern, ds. vertr. d. d. Leiter des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Karlsruhe -,
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: XXX

-Beklagte-

beteiligt: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf, Az: XXX

wegen Asylfolgeantrag

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe durch die Richterin am Verwal-
tungsgericht XXX als Berichterstatterin

auf die mündliche Verhandlung vom 03. März 2005 für Recht erkannt:

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Die Kläger betreiben ein Asylfolgeverfahren.

Der 1962 geborene Kläger zu 1) und die 1969 geborene Klägerin zu 2) sind Eheleute, die 1987, 1989 und 1992 geborenen Kläger zu 3) bis 5) ihre Kinder. Die Kläger sind serbisch-montenegrinische Staatsangehörige muslimischen Glaubens vom Volk der Roma.

Die Kläger zu 1) bis 4) reisten erstmals am 08.09.1991 ins Bundesgebiet ein, wo sie am 13.09.1991 bzw. für die in Deutschland geborene Klägerin zu 5) am 15.07.1993 Asylanträge stellten. Zur Begründung machten die Kläger geltend, sie seien deshalb geflüchtet, weil der Kläger zu 1) zu einer Wehrübung habe eingezogen werden sollen und sich vor einem Kriegseinsatz gefürchtet habe. Nachdem das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (seit 01.01.2005: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [§ 5 Abs. 1 AsylVfG], im folgenden: Bundesamt) die Asylanträge der Kläger zunächst abgelehnt hatte, verpflichtete das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Urteil vom 11.08.1995 - A 12 K 15481/93 - die Beklagte, beim Kläger zu 1) die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen. Der Verpflichtungsausspruch wurde vom VGH Baden-Württemberg mit Urteil vom 09.01.1996 - A 14 S 3031/95 - jedoch wieder aufgehoben. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision bleibt erfolglos (vgl. BVerwG, Beschl.v. 04.04.1996 - 9 B 182.96 -).

Nachdem das erste Asylverfahren der Kläger zu 2) bis 5) seit dem 20.09.1995 und hinsichtlich des Klägers zu 1) seit dem 22.04.1996 rechtskräftig abgeschlossen war, stellten diese am 20.11.1996 Asylfolgeanträge, die sie mit einer Gruppenverfolgung ethnischer Albaner im Kosovo begründeten. Ein besonderer Verfolgungsdruck entstehe durch Zwangsrekrutierung und die Verweigerung der Rückkehr. Mit Bescheid vom 12.12.1996 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens ab; die von den Klägern hiergegen erhobenen Klagen wurden am 09.07.1998 zurückgenommen (vgl. Einstellungsbeschluss des VG Karlsruhe vom 13.07.1998 - A 4 K 14106/96 -), weil die Kläger bereits am 19.02.1998 in ihr Heimatland abgeschoben worden waren.

Am 18.10.1998 reisten die Kläger nach eigenen Angaben mit einem Kombi erneut ins Bundesgebiet ein, wo sie am 23.10.1998 wiederum Asylanträge stellten. Zu deren Begründung gaben sie an, als albanische Volkszugehörige unterlägen sie einer Gruppenver-

folgung. Außerdem seien sie vor den Kriegshandlungen in ihrer Heimat geflüchtet. Schließlich seien sie ins Visier der Polizei geraten, weil sie eine Familie bei sich aufgenommen gehabt hätten, deren Mitglieder als Terroristen verfolgt worden seien. Die ablehnende Entscheidung des Bundesamtes vom 23.03.1999 wurde durch das VG Karlsruhe mit Urteil vom 02.03.2000 - A 6 K 10633/99 - bestätigt, wobei das Gericht erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit des klägerischen Vortrags hegte, weil die Kläger erstmals im laufenden gerichtlichen Verfahren auf ihre Zugehörigkeit zur ethnischen Gruppe der Roma/Ashkali hingewiesen hatten. Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung blieb erfolglos (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl.v. 04.05.2000 - A 14 S 966/00 -).

Am 09.06.2000 stellten die Kläger nochmals einen Asylantrag und beriefen sich auf eine Verbesserung der Sach- und Rechtslage, welche durch neue Beweismittel belegt werde. Sie gehörten der Volksgruppe der Ashkali/Roma an, auch wenn sie sich in der Vergangenheit als Albaner aus dem Kosovo bezeichnet hätten. Sie hätten erst jetzt Anlass, auf ihre Volkszugehörigkeit hinzuweisen, weil sie seitens der Albaner nicht mehr akzeptiert und wegen ihres ethnischen Ursprungs ausgegrenzt würden. Ihnen werde vorgeworfen, während des Kosovo-Kriegs mit den Serben kollaboriert zu haben. Mit Bescheid vom 06.02.2002 lehnte das Bundesamt die Durchführung von weiteren Asylverfahren und die Abänderung des Bescheides vom 23.03.1999 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass keine Wiederaufgreifensgründe vorlägen, die die Durchführung von weiteren Asylverfahren rechtfertigten. Die Kläger brächten nur die früher vorgetragenen Gründe vor, denn bereits im vorangegangenen Asylverfahren hätten sie sich auf die Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Ashkali berufen. Es bestehe auch kein Anlass, das Verfahren hinsichtlich der Feststellung zu § 53 AuslG aufzugreifen.

Der Bundesamtsbescheid wurde am 11.02.2002 als Übergabeeinschreiben zur Post gegeben.

Am 15.02.2002 haben die Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung machen sie geltend, es widerspreche dem absoluten Schutzcharakter des Art. 3 EMRK, wenn einerseits die bundesdeutsche Rechtsprechung für § 53 Abs. 4 AuslG eine staatliche Verfolgung fordere und andererseits § 53 Abs. 6 AuslG aufgrund von Abschiebestoppregelungen nicht zur Anwendung gelange. Das entstehende konventionswidrige Schutzdefizit sei durch eine zwingende Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG aufzufangen. Beim Vorliegen allgemeiner Gefahren dürfe auch nicht die hochgradige von der

Rechtsprechung geforderte Gefährdung verlangt werden, vielmehr müsse im Lichte des Art. 3 EMRK ein ernsthaftes Risiko einer Konventionsverletzung ausreichen. Ein solches bestehe für Angehörige ethnischer Minderheiten im Kosovo, so dass den Klägern Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG zu gewähren sei. Im Folgeverfahren dürfte dem nicht die formalrechtliche Bestimmung des § 51 Abs. 3 VwVfG und die dort genannte Dreimonatsfrist entgegengehalten werden. Des Weiteren seien Abschiebungshindernisse schon deshalb zu berücksichtigen, weil der Abschiebestopp für die Kläger alsbald ablaufe.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 06.02.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen der § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2-5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Der beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich nicht geäußert.

Mit der Klageschrift vom 14.02.2002 haben sich die Kläger, mit der Klageerwiderung vom 25.02.2002 auch die Beklagte mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin einverstanden erklärt.

In der mündlichen Verhandlung wurden die erschienenen Kläger zu 1) und 2) ergänzend angehört und haben folgende Angaben gemacht: Für Ashkali sei es sehr schwierig im Kosovo. Dort herrsche eine hohe Arbeitslosigkeit. Die Kinder könnten nicht zur Schule gehen. Auf Frage des Klägervertreters: Die Kläger hätten auch Angst vor körperlichen Übergriffen. Auch seien die Kinder nach der Abschiebung der Kläger von der Schule abgewiesen worden. Sie könnten im übrigen kein Albanisch, sondern sprächen deutsch. Auf Frage: Die Kläger hätten noch Kontakt zu Verwandten im Kosovo, welche von einer schwierigen Lage, insbesondere in wirtschaftlicher und schulischer Hinsicht, berichteten. Auf Frage des Klägervertreters, ob die Kläger auch Angst vor albanischen Extremisten hätten: Dies sei der Fall. So seien ihre Verwandten nach dem Krieg aufgefordert worden, ihr Haus zu verlassen. Von einem Onkel sei Schutzgeld erpresst worden. Auch habe man ihn geschlagen. Die UNMIK-Verwaltung habe ihm nicht geholfen. Die Kräfte der UNMIK seien trotz Anforderung nicht gekommen.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten des Bundesamtes vor. Diese Akten wurden ebenso wie die Erkenntnismittel, die in der den Beteiligten mit der Ladung bzw. allgemein übersandten Liste aufgeführt sind, zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Beigezogen wurden außerdem die VG-Akten A 12 K 15481/93, A 4 K 14106/96 und A 6 K 10633/99.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte über die Klagen verhandeln und entscheiden, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vertreten waren, da auf diese Möglichkeit in der ordnungsgemäß bewirkten Terminladung hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klagen sind zulässig, jedoch nicht begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes 06.02.2002 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S.1, Abs. 5 VwGO). Denn sie haben zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 1. HS AsylVfG) weder einen Anspruch auf Durchführung weiterer Asylverfahren (1.) noch ist das Bundesamt verpflichtet, seinen ursprünglichen Bescheid vom bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG zu ändern (2.).

Grundlage der gerichtlichen Prüfung ist dabei das AsylVfG in der Fassung des Art. 3 des Zuwanderungsgesetzes vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) und das an die Stelle des Ausländergesetzes getretene Aufenthaltsgesetz vom 30.07.2004 (Art. 1 des Zuwanderungsgesetzes), die beide gem. Art. 15 des Zuwanderungsgesetzes seit dem 01.01.2005 in Kraft sind, ohne dass das Zuwanderungsgesetz für anhängige verwaltungsgerichtliche Verfahren insoweit Übergangsvorschriften vorsieht.

1.

Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ist ein weiteres Asylverfahren, das nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags beantragt wird, nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Nach § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1), neue

Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (Nr. 3).

In dem Folgeantrag hat der Ausländer die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG ergibt. Darüber hinaus muss das Vorbringen substantiiert, glaubhaft und geeignet sein, eine für den Ausländer günstigere Entscheidung herbeizuführen. Wird das mit einem Folgeantrag verfolgte Asylbegehren auf mehrere selbständige Verfolgungsgründe gestützt, so ist für jeden Verfolgungsgrund selbständig zu prüfen, ob der Folgeantrag asylverfahrensrelevant ist. Maßgeblich für die Beurteilung der Asylverfahrensrelevanz ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung vor Gericht bzw. der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG; vgl. auch VGH Bad.-Württ., Ur. v. 16.03.2000 - A 14 S 2443/98 -).

Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, dem Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden (§ 51 Abs. 3 S. 1 VwVfG). Werden mehrere selbständige Wiederaufgreifensgründe geltend gemacht so ist für das Vorbringen eines jeden selbständigen Wiederaufgreifensgrund jeweils die Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG zu beachten; dies gilt auch für einen erst im Verlauf des Rechtsstreits auf Wiederaufgreifen entstandenen Wiederaufgreifensgrund (BVerwG, Beschl. v. 11.12.1989, NVwZ 1990, 359).

Zu Recht hat das Bundesamt im Falle der Kläger die Durchführung weiterer Asylverfahren abgelehnt, weil keine Wiederaufgreifensgründe vorliegen, die nunmehr die - von den Klägern allein noch begehrte - Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG rechtfertigen.

Nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559 - Genfer Flüchtlingskonvention) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann

auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (S. 3). Nach S. 4 kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen von

- a) dem Staat
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative.

Für die Anforderungen an die Bejahung einer politischen Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG gelten nach Auffassung des erkennenden Gerichts zunächst - wie dies auch bei § 51 Abs. 1 AuslG der herrschenden Auffassung entsprach - in Bezug auf die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung sowie die anzuwendenden Prognosemaßstäbe die selben Kriterien wie für die Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG, da auch § 51 Abs. 1 AuslG der Ausführung und Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention diene (vgl. BVerwGE 95, 42).

Politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG ist, wer wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung (asylrelevante Merkmale) Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib oder Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt wäre oder zu erwarten hätte (BVerfGE 54, 341; 68, 171). Eine Verfolgung ist dann eine „politische“, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale Rechtsverletzungen zufügt, die ihn in ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin „wegen“ eines asylrelevanten Merkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, NVwZ 1990, 151 ff.).

Die Verfolgungsfurcht kann durch Vorfluchtgründe, d. h. asylbegründende Tatsachen, die vor dem Verlassen des Heimatstaates eingetreten sind, sowie ausnahmsweise auch durch Nachfluchtgründe, also Vorgänge, die sich erst nach dem Verlassen des Heimatlandes

ergeben haben, begründet sein. Hat ein Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz erst dann versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist. Hat er seinen Heimatstaat hingegen unverfolgt verlassen, so hat sein Asylantrag nur Erfolg, wenn ihm im Fall seiner Rückkehr dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (BVerfGE 54, 341; 70, 169 f.).

Eine asylerbliche Verfolgungsgefahr kann sich zum einen aus gegen den Asylsuchenden selbst gerichteten oder ihm unmittelbar drohenden Maßnahmen des Verfolgers, der ihn bereits in den Blick genommen hat, ergeben (Einzelverfolgung). Sie kann sich zum anderen aber auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen des Verfolgers ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylerblichen Merkmals verfolgt werden, das der Asylsuchende mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet und deshalb seine eigene bisherige Verschonung von ausgrenzenden Rechtsgutsbeeinträchtigungen als eher zufällig anzusehen ist. Sieht der Verfolger von individuellen Momenten gänzlich ab, weil seine Verfolgung einer durch ein asylerbliches Merkmal gekennzeichneten Gruppe von Menschen gilt, die durch gemeinsame Merkmale wie etwa die Rasse oder die Religion verbunden sind, so kann eine solche Gruppengerichtetheit der Verfolgung (Gruppenverfolgung) dazu führen, dass jedes Mitglied der Gruppe im Verfolgerstaat eigener Verfolgung jederzeit gewärtig sein muss (BVerfG, Beschl. v. 23.01.1991, InfAusIR 1991, 200 ff.; BVerwGE 79, 79; 74, 31; 70, 232; 67, 314).

Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus, welche auf eine individuelle Verfolgungsgefahr zurückführt und demzufolge die Regelvermutung einer eigenen Verfolgung rechtfertigt (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 04.12.1998 - A 14 S 495/98 - m. w. N.). Eine unmittelbar staatliche gruppengerichtete Verfolgung kommt auch in Betracht, wenn hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm vorliegen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist (BVerwG, Urt. v. 05.07.1994, NVwZ 1995, 175 ff. = InfAusIR 1994, 424).

Nach diesen Maßgaben können sich die Kläger hinsichtlich der Bundesrepublik Jugoslawien (nunmehr: Serbien und Montenegro) zu dem für die asylgerichtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht mehr mit Erfolg auf das Vorlie-

gen einer politischen Verfolgung berufen. Denn sowohl eine etwaige individuelle Verfolgung der Kläger als auch eine kollektive Verfolgung von Angehörigen der albanischen Volksgruppe bzw. der Gruppe der Roma und Ashkali im Kosovo müssen zwischenzeitlich als beendet angesehen werden, und ein Wiederaufleben der Verfolgung ist nicht nur nach dem Maßstab einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit, sondern mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Das Gericht geht davon aus, dass auch bei Anlegung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs Verfolgungsmaßnahmen zum Nachteil der Kläger hinreichend sicher derzeit und auch auf absehbare Zeit ausgeschlossen werden können, weil nicht nur im Kosovo, sondern auch in Serbien und Montenegro insgesamt nach dem Ende des Kosovo-Kriegs im ersten Halbjahr des Jahres 1999 eine nachhaltige Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse festzustellen ist. Die aktuellen Umwälzungen in der Bundesrepublik Jugoslawien hat bereits der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 29.03.2001 - A 14 S 2078/99 -, auf das Bezug genommen wird, hinreichend ausführlich beschrieben. Dieser Prozess gipfelte in der Auslieferung des ehemaligen Präsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien und der Teilrepublik Serbien Slobodan Milosevic an das UN-Kriegsverbrechertribunal in Den Haag (vgl. dpa-Meldung v. 29.06.2001: Milosevic in Gewahrsam des UN-Kriegsverbrechertribunals; Spiegel-Online v. 28.06.2001: Jugoslawien liefert Milosevic an Den Haag aus). Durch die zwischenzeitlich eingeleitete Öffnung und Demokratisierung des gesamten Staatswesens Serbien und Montenegros ist hinreichend gewährleistet, dass die Rechte der ethnischen Minderheiten in Zukunft gewahrt bleiben und politische Repressalien und ungesetzliche Maßnahmen jeder Art speziell im Kosovo unterbleiben. Dieser unterliegt seit Mitte 1999 einer Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen (UNMIK), zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Kosovo sind dort mehrere Zehntausend KFOR-Soldaten stationiert (vgl. etwa den ad-hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo) des Auswärtigen Amts vom 04.09.2001). Auf die einschlägigen Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in dessen angesprochener Entscheidung und die hierbei herangezogenen Erkenntnisquellen nimmt das Gericht Bezug (vgl. daneben auch den Beschluss des VGH Bad.-Württ. v. 16.03.2004, AuAS 2004, 142; s. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 29.07.2004 - 13 A 546/04.A -).

Soweit § 60 Abs. 1 AufenthG in Erweiterung des bisher in § 51 Abs. 1 AuslG enthaltenen Abschiebungsverbots auch eine geschlechtsspezifische Verfolgung berücksichtigt (§ 60

Abs. 1 S. 3 AufenthG) und als verfolgungsmächtig auch quasi- und nichtstaatliche Akteure ansieht (§ 60 Abs. 1 S. 4 b und c AufenthG), ergibt sich insoweit nichts Abweichendes, da bei den Klägern keine Anhaltspunkte für eine geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegen und nach dem Vorstehenden auch keine Verfolgungsmaßnahmen durch quasi- oder nichtstaatliche Verfolger zu befürchten sind.

Anders als das Verwaltungsgericht Stuttgart (vgl. Urt.v. 17.01.2005 - A 10 K 10587/04 -) vermag das erkennende Gericht nicht festzustellen, dass die KFOR, die Polizei der UNMIK und die Kosovo-Polizei (KPS) im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 4 c AufenthG erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens wären, Minderheitsangehörigen wie Roma, Ashkali, Ägyptern und anderen Schutz vor Verfolgung zu bieten. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die internationalen Truppen während der Ereignisse im März 2004 den Schutz von Minderheiten, ihres Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen nicht gewährleisten konnten (vgl. dazu UNHCR-Positionen vom 30.03. und 13.08.2004; Auswärtiges Amt v. 02.04.2004 an das Bundesamt: Kosovo, Bericht zu den Ereignissen im Kosovo zwischen dem 16. u. 19.03.2004; Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 24.05.2004: Kosovo, Update zur Situation der ethnischen Minderheiten nach den Ereignissen vom März 2004), ergibt sich aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen nicht, dass zur Zeit eine Gefährdungslage für Angehörige von Minderheiten der Gestalt fort besteht, bei einer Rückkehr in den Kosovo in die erhebliche Gefahr zu geraten, Opfer von von den staatlichen bzw. internationalen Organisationen nicht effektiv beherrschbaren Übergriffen zu werden. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 04.11.2004 haben die internationalen Kräfte die Lage im Kosovo wieder unter Kontrolle. So wurden mehr als 200 Personen nach den Unruhen vorläufig festgenommen, darunter auch führende Mitglieder des Veteranenverbandes der UCK. Die UNMIK-Police hat im Zusammenhang mit der Aufklärung des Tatgeschehens 100 Ermittler angefordert, von denen zwischenzeitlich 60 ihren Dienst aufgenommen haben, darunter auch zehn Beamte aus Deutschland. Über neue Vorfälle ist demgemäß auch nichts bekannt geworden. Angesichts dessen kann trotz der Heftigkeit, der Zahl der handelnden nichtstaatlichen Akteure und des Hintergrunds der Übergriffe vom März 2004 nicht von einem Wiederaufflammen der Unruhen in naher Zukunft und damit in dem für die Verfolgungsprognose maßgeblichen Zeitraum ausgegangen werden; die bloß theoretische Möglichkeit einer Verfolgung von Minderheiten genügt insoweit nicht. Ob die Lage unmittelbar nach den März-Unruhen, also im April oder Mai 2004, anders zu beurteilen gewesen wäre, bedarf vorliegend, da es auf den Entscheidungszeitpunkt ankommt, keiner weiteren Vertiefung.

2.

Es liegen auch, wie das Bundesamt zu Recht ausgeführt hat, keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Kläger im Falle ihrer Rückkehr nach Serbien und Montenegro dort einer ein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG (seit 01.01.2005: § 60 Abs. 2 - 5 u. Abs. 7 AufenthG) begründenden Gefahrenlage ausgesetzt wären, so dass insoweit ebenfalls kein Anlass gegeben ist, das Verfahren wieder aufzugreifen.

Es besteht weder die konkrete Gefahr der Folter (§ 60 Abs. 2 AufenthG, früher: § 53 Abs. 1 AuslG) noch liegen Anhaltspunkte für Ermittlungen gegen die Kläger wegen einer mit der Todesstrafe bedrohten Straftat (§ 60 Abs. 3 AufenthG, früher: § 53 Abs. 2 AuslG) vor. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG (früher: § 53 Abs. 4 AuslG) i. V. m. Art. 3 EMRK darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Dies setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts voraus, dass die Gefahr vom Zielstaat der Abschiebung oder einer staatsähnlichen Organisation ausgeht (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, DVBl. 1996, 612; Urt. v. 15.04.1997, AuAS 1997, 242; a. A.: EGMR, Urt. v. 17.12.1996 [Ahmed], InfAuslR 1997, 279) und dass sie landesweit besteht (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 u. v. 15.04.1997, a.a.O.). Das ist hier schon deshalb nicht der Fall, weil - wie bereits oben dargestellt - mit dem Einmarsch der UN-geführten Truppen 1999 die serbisch-jugoslawische Hoheitsgewalt auf dem Gebiet des Kosovo tatsächlich weggefallen ist.

Die Beklagte war auch nicht zu verpflichten, zu Gunsten der Kläger zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG (seit 01.01.2005: § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG) festzustellen. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (S. 1); Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei der Entscheidung nach § 60 a Abs. 1 S. 1 AufenthG berücksichtigt (S. 2). Die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG im Verfahren eines einzelnen Ausländers ist damit grundsätzlich „gesperrt“, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 08.12.1998, DVBl. 1999, 549 zu § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur dann, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer derart extremen allgemeinen Gefahrenlage ausgesetzt wäre, dass er bei einer Abschiebung gleichsam se-

henden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde. Dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 S. 1 GG, dem einzelnen Ausländer unabhängig von einer Ermessensentscheidung der obersten Landesbehörde nach § 60 Abs. 7 S. 2, § 60 a Abs. 1 S. 1 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zu gewähren (st. Rechtsprechung d. BVerwG, s. etwa Urt. v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324, 327 u. Urt. v. 29.03.1996, NVwZ-Beilage 1996, 57, jeweils zu § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG).

Eine solche extreme Gefahrenlage besteht für die Kläger, insbesondere im Hinblick auf die allgemeine soziale und wirtschaftliche Situation im Kosovo, derzeit aber nicht. Die Kläger müssten bei einer Rückkehr weder mit einem Leben unter dem Existenzminimum noch mit sonstigen lebensbedrohenden Nachteilen rechnen. Das Gericht schließt sich insoweit der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg an (vgl. Urt. v. 23.01.2003 - A 14 S 1083/01 - und Urt. v. 16.03.2000, AuAS 2000, 152). Diese Einschätzung gilt auch weiterhin, obwohl sich internationale Hilfsorganisationen zwischenzeitlich aus dem Kosovo zurückgezogen haben (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss v. 23.08.2004 - A 6 K 70/04 -). Auch ergibt sich kein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG für albanische Volkszugehörige allein aufgrund von deren Volkszugehörigkeit (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.03.2000, a.a.O.). Hieran haben auch die Unruhen im März 2004 im Kosovo nichts geändert (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss v. 23.08.2004, a.a.O.).

Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass Angehörige der nichtalbanischen Minderheitengruppen im Kosovo nach wie vor einer allgemeinen Gefährdung im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG ausgesetzt sind (vgl. insoweit Auswärtiges Amt, ad hoc-Lagebericht Kosovo vom 27.11.2002 und Lageberichte vom 10.02. und 16.11.2004; UNHCR, Berichte vom April 2002: Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo, Bericht vom April 2002: Beurteilung der Situation ethnischer Minderheiten im Kosovo, Bericht vom Januar 2003: Bericht über die Situation der Roma, Ashkali, Ägypter, Bosniaken und Gorani im Kosovo, Bericht vom Januar 2003: Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo, Anmerkung vom Januar 2003 zum Kosovo-Beschluss der Innenministerkonferenz vom 06.12.2002, Anmerkung vom April 2003 zum Memorandum of Understanding zwischen dem Bundesminister des Innern und der UNMIK; UNHCR v. 04.08.2004 zur Position der UNMIK zu Rückführungen; UNHCR-Positionen zur Schutzbedürftigkeit von Minderheitenangehörigen v. 13.08.2004; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bericht vom 16.04.2002: Kosova-Situation der Minderheiten, Be-

richt vom 25.04.2002: Minderheiten aus Kosova, Bericht vom 02.04.2003: Kosovo, Situation der Minderheiten; Update zur Situation der ethnischen Minderheiten nach den Ereignissen vom März 2004; Informationsstelle der Deutschen Caritas und Diakonie, Büro Pristina, Monatsberichte Dezember 2002 sowie Januar und Februar 2003; vgl. auch VGH Bad.-Württ., Urt. v. 20.09.2001 - A 14 S 2130/00 -, OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 30.10.2001 - 7 A 11967/98 - und Bay.VGH, Beschluss v. 08.04.2002, AuAS 2002, 116), vermag das Gericht nicht zu erkennen, dass die Kläger entsprechend der oben dargestellten Rechtsprechung im Falle ihrer nunmehrigen Abschiebung in ihr Heimatland dort einer derart extremen allgemeinen Gefahrenlage ausgesetzt wären, dass sie gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würden, was ausnahmsweise die Feststellung der tatsächlichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG rechtfertigen würde. Hierbei ist nämlich zu berücksichtigen, dass Ashkali, Ägypter, Serben und Roma seitens des Landes Baden-Württemberg lediglich auf der Grundlage des Memorandums of Understanding vom 31.03.2003 zwangsweise in den Kosovo zurückgeführt werden. Entsprechend dem Memorandum of Understanding (vgl. Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 29.04.2003 nebst Anlage und Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 13.09.2004) müsste, sofern die Ausländerbehörde eine Abschiebung von Ashkali und anderen Angehörigen der genannten nichtalbanischen Volkszugehörigen beabsichtigt, zuvor seitens der UNMIK ein gesondertes individuelles Prüfverfahren durchgeführt werden, in welchem ermittelt wird, ob die abzuschiebende Person weiterhin internationalen Schutzes bedarf. Sollte dies nach der Überprüfung durch die UNMIK der Fall sein, würde diese einer Rückführung der betreffenden Person nicht zustimmen. Demzufolge würden nach Überzeugung des Gerichts Ashkali, Ägypter, Serben und Roma nur dann in den Kosovo abgeschoben werden, wenn durch die Verwaltungsbehörden der Vereinten Nationen vor Ort deren voraussichtliche Sicherheit zuverlässig bejaht wird. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt scheidet dies aus, weil die UN-Verwaltung für das Kosovo nach den dortigen Unruhen vom März 2004 Abschiebungen von Ashkali, Ägyptern, Serben und Roma aus dem Kosovo nicht akzeptiert (vgl. Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 13.09.2004). Hieraus folgt, dass eine Abschiebung von Ashkali und anderen der erwähnten nichtalbanischen Volkszugehörigen in den Kosovo jedenfalls nicht diejenigen schwerwiegenden Gefahren hervorrufen würde, welche vor dem Hintergrund der bestehenden allgemeinen Gefahrenlage ausnahmsweise in Abweichung von § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG gebieten. Den von den Klägern geltend gemachten Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Art. 3 EMRK ist damit Rechnung ge-

tragen: das Gericht prüft unabhängig von Abschiebestopp-Regelungen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG. Nicht ersichtlich ist dabei eine Konventionswidrigkeit bei Anwendung und Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG.

Daneben haben die Kläger für den gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt auch keine individuell begründeten Gesichtspunkte vorgetragen, die eine positive Feststellung nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG rechtfertigen könnten. Es reicht insoweit nicht aus, wenn die Kläger pauschal geltend machen, die Lage für Ashkali sei aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit sehr schwierig und es gebe Probleme, die Kinder in die Schule zu schicken. Dass ein Onkel des Klägers zu 1) angeblich gegen eine Schutzgelderpressung keine Hilfe durch die UNMIK-Verwaltung erfahren hat, lässt sich ebenfalls nicht derart verallgemeinern, dass die UNMIK grundsätzlich keinen Schutz bietet und daher eine positive Entscheidung zugunsten der Kläger möglich wäre.

Schließlich hat auch das Bundesamt zu Recht gem. § 71 Abs. 5 S. 1 AsylVfG von einer erneuten Abschiebungsandrohung abgesehen. Dass dies nach § 71 Abs. 5 S. 1 AsylVfG a.F. nur dann galt, wenn die frühere Abschiebungsandrohung seit weniger als zwei Jahren vor Stellung des Folgeantrags vollziehbar wurde, während nach § 71 Abs. 5 S. 1 AsylVfG n.F. nunmehr grundsätzlich keine Abschiebungsandrohung mehr ergeht, wenn ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt wird, belastet die Kläger nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO, 100 Abs. 1 ZPO, 83 b AsylVfG. Es besteht kein Anlass, die außergerichtlichen Kosten des beteiligten Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten für erstattungsfähig zu erklären.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Bei der Beantragung der Zulassung der Berufung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. XXX